



AfD Fraktion KT MSN, Erdmannsdorfer Str. 2, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen
Herrn Landrat Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen
Geschäftsstelle Flöha
Erdmannsdorfer Str. 2
09557 Flöha
☎ 03726 7925491
Kreistag@afd-mittelsachsen.de

Romy Penz
Fraktionsvorsitzende
Romy-Penz@afd-mittelsachsen.de

Flöha, den 18.09.20

Antrag 007: Änderungsantrag zu Antrag 003 vom 16.06.2020

Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber in Mittelsachsen und Leistungskürzung für alle abgelehnten Asylbewerber sowie für Asylbewerber ohne Reisedokumente

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen soll dem Kreistag am 23.09.2020 zum Beschluss unter TOP 10 als BV-KT 079/2020 der bereits eingereichte Antrag zu o.g. Thema mit folgenden Änderungen vorgelegt werden. Damit soll für alle Asylbewerber sowie alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG im Landkreis Mittelsachsen auf eine Ausreichung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen umgestellt sowie ausreisepflichtigen Asylbewerber und Asylbewerber ohne Reisedokumenten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem 01.10.2020, spätestens bis zum 31.10.2020, die Leistungen gekürzt werden.

Im Landkreis Mittelsachsen leben laut Auskunft des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage (Drs 7/2614) zum Stichtag 31.03.2020 2.592 Asylbewerber, wovon 701 Personen ausreisepflichtig sind und bei 392 die Reisedokumente fehlen.¹

Bereits im August 2019 hatte Landrat Matthias Damm (CDU) die Asylpolitik kritisiert, weil abgelehnte Asylbewerber ohne Reisedokumente nicht abgeschoben werden können.² Erfahrungen der Vergangenheit, welche auch von der Landesdirektion Sachsen bestätigt werden, zeigen, dass im Falle einer Abschiebung die betreffenden Personen oftmals nicht anzutreffen sind.³

Der Landkreis Mittelsachsen hat auf die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern wenig Einfluss, kann dies jedoch bei der Sächsischen Staatsregierung anmahnen und Leistungskürzungen bei abgelehnten Asylbewerbern vornehmen. Dies führte auch das Innenministerium in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drs 6/18520) aus. Dort heißt es unter Frage 4 zu Rahmenbedingungen der Leistungskürzungen für Asylbewerber: „Leistungsbehörden und damit auch für Leistungskürzungen i.S.d. Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind nach § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz die Landkreise und kreisfreien Städte als untere

1 [edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2614&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined](https://www.edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2614&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined)

2 <https://www.freiepresse.de/mittelsachsen/rochlitz/landrat-damm-kritisiert-asylpolitik-artikel10583672>

3 <https://www.freiepresse.de/mittelsachsen/rochlitz/trotz-ausreisepflicht-hunderte-wollen-landkreis-nicht-verlassen-artikel10678889>

Unterbringungsbehörde.“⁴ Dies gilt für den Fall, dass die Leistungsempfänger der unteren Unterbringungsbehörden zugewiesen sind. Der hier vorliegende Antrag zielt auf genau diese Personen ab, welche sich im Landkreis Mittelsachsen befinden.

Mit der Leistungskürzung wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die Nicht-Mitwirkung im Verfahren nicht geduldet und alle rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Laut Aussage von Kreissprecher André Kaiser werden aktuell nur bei 34 Personen (Stand August 2019) die Leistungen gekürzt. Auch wenn bei über 100 Personen keine Kürzung möglich ist, ist noch deutlich Luft nach oben. Das Landratsamt Mittelsachsen sollte daher seine Möglichkeiten zur Leistungskürzung u.a. nach §1a AsylbLG stärker ausschöpfen, wenn Asylbewerber bspw. keine Reisedokumente vorlegen oder eine förmliche Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen.

Zudem ist in den Sammelunterkünften des Landkreises Mittelsachsen §3 AsylbLG und §53 Asylgesetz anzuwenden, nachdem der notwendige persönliche Bedarf in Gemeinschaftsunterkünften soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden kann. Der Landkreis Mittelsachsen machte nur in den Jahren 2016 und 2017 laut Auskunft von Innenminister Wöllner (Vergl. Antwort zu Frage 5 in Drs 6/18520) davon Gebrauch. Da die Zahl der Zuweisungen von Asylbewerbern aus 2015 und 2016 nicht mehr erreicht und damit eine Erstaufnahmeeinrichtung in Rossau geschlossen wurde, erfolgt die Unterbringung von Asylbewerbern aktuell in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen, Wohnprojekten oder angemieteten Wohnungen des Landkreises Mittelsachsen. Diese sind Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des AsylbLG und des Asylgesetzes, welche der Landkreis Mittelsachsen für die Unterbringung der Asylbewerber zur Verfügung zu stellen hat. Zum Stichtag 31.03.2020 lebten 379 Asylbewerber in Mittelsachsen in Gemeinschaftsunterkünften, weitere 231 in GSQ-Wohnungen, 139 in Wohnprojekten und 86 in Privatwohnungen, die der Landkreis Mittelsachsen anmietet.

Dies macht insgesamt 835 Personen, welche durch den Landkreis Mittelsachsen in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.⁴ In Aufnahmeeinrichtungen nach §3 Abs. 2 AsylbLG wird der notwendige Bedarf in Sachleistungen gedeckt. Selbst wenn die genannten Einrichtungen keine Aufnahmeeinrichtung darstellen sollten, sind sie doch Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern. Nach §3 Abs. 3 AsylbLG können bei der Unterbringung außerhalb der Aufnahmeeinrichtung zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Dieses Sachleistungsprinzip besonders nach §3 AsylbLG und §53 Asylgesetz soll mit dem vorliegenden Antrag umgesetzt werden.

Mit dieser Maßnahme wird auch ein klares Zeichen gesetzt, dass die Solidargemeinschaft zur Hilfe bereit ist, aber keine Anreize setzt, das deutsche Sozialsystem auszunutzen. Zahlen aus 2016 belegen deutlich, dass dieser Anreiz mit Geldzahlungen in Höhe von 18 Milliarden Euro aus Deutschland heraus in die Heimatländer massiv ausgenutzt wird und nur durch ein konsequentes Handeln auf

⁴ edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=18520&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

kommunaler Ebene vor Ort eingedämmt werden kann.⁵ Diese rechtlichen Möglichkeiten der unteren Unterbringungsbehörde und damit des Landkreises Mittelsachsen müssen umgesetzt werden.

Aufgrund der sich anbahnenden Mindereinnahmen der Kommunen im Zuge der Corona-Krise⁶ ist es daher notwendig, alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Durch die hohe Zahl abgelehnter Asylbewerber und Asylbewerber ohne Reisedokumente im Landkreis Mittelsachsen müssen deren Unterlagen zügig und zeitnah geprüft und restriktiv Leistungskürzungen nach AsylbLG eingeleitet und umgesetzt werden. Zudem ist eine Umstellung auf das Sachleistungsprinzip in den Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Mittelsachsen notwendig, um Transferzahlungen von deutschem Steuergeld zu unterbinden. Den Worten des Landrates können damit endlich Taten folgen oder wie er selbst sagt „Wer etwas will, findet Wege. Wer etwas nicht will, findet Gründe.“⁷

Beschlussgegenstand:

Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber in Mittelsachsen sowie Leistungskürzung für alle abgelehnten Asylbewerber sowie für Asylbewerber ohne Reisedokumente.

Der Beschlusstext sollte wie folgt lauten:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat das Sachleistungsprinzip entsprechend §3 AsylbLG und §53 Asylgesetz im Landkreis Mittelsachsen für Asylbewerber und alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, welche in Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Mittelsachsen leben, zu prüfen und spätestens ab dem 01.10.2020 die genannten gesetzlichen Möglichkeiten restriktiver auszulegen und anzuwenden.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat Leistungskürzungen nach AsylbLG für alle abgelehnten Asylbewerber, welche jeweils das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu prüfen und spätestens ab dem 01.10.2020, jedoch spätestens bis zum 31.12.2020, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der unteren Unterbringungsbehörde mit der unteren Ausländerbehörde sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Zentralen Ausländerbehörde (Landesdirektion) hinzuwirken.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat Leistungskürzungen für alle Asylbewerber, welche jeweils das 18. Lebensjahr erreicht haben, ohne Reisedokumente, besonders jene mit einer dadurch laufenden Duldung, zu prüfen und spätestens ab dem 01.10.2020, jedoch spätestens bis zum 31.12.2020, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der Unteren Unterbringungsbehörde mit der Unteren Ausländerbehörde sowie dem BAMF und der Landesdirektion hinzuwirken.

⁵ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903186.pdf>

⁶ <https://www.mdr.de/sachsen/corona-briefing-landesregierung-100.html>

⁷ <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/der-kreis/landrat.html>

4. Der Kreistag beauftragt den Landrat über den Umsetzungsstand der Punkte 1 – 3 halbjährlich in öffentlichen Kreistagssitzungen umfänglich zu berichten.
5. Der Kreistag beauftragt den Landrat zeitnah gegenüber der Sächsischen Staatsregierung die mangelnde Abschiebung der abgelehnten Asylbewerber anzumahnen und dabei auf eine Erhöhung der Abschiebezahlen von abgelehnten Asylbewerbern im Landkreis Mittelsachsen zu drängen sowie den Kreistag halbjährlich darüber zu unterrichten.

Ich bedanke mich für die Bemühungen und

verbleibe mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Romy Penz', written over a horizontal dashed line.

Romy Penz
Fraktionsvorsitzende